



Gos d'Atura Català

Gegründet 1999 – Sektion der SKG

Zuchtreglement

1. Zuchtziel

- 1.1 Der Schweizerische Club für Gos d'Atura Català (SCGAC) hat es sich zur Aufgabe gemacht die planmässige Zucht nach dem durch die Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standard Nr. 87 zu fördern. Die Gesundheit der Hunde, das rassetypische Wesen und eine korrekte äussere Erscheinung haben in der Zuchtplanung den gleichen Stellenwert.

2. Grundlage

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Gos d'Atura Català, mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG.
- 2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter mit einem SKG- geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, der Rasse Gos d'Atura Català, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des SCGAC sind oder nicht.
- 2.3 Gos d'Atura Català Welpen werden in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen, wenn der Wurf in der Schweiz gefallen ist und aufgezogen wurde sowie die Zuchtbestimmungen des SCGAC eingehalten wurden.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 3.1 Gos d'Atura Català, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI (Standard Nr. 87) in hohem Mass entsprechen, wesensfest und gesund sein sowie die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen. Die Hunde müssen vom SCGAC zur Zucht zugelassen sein.
- 3.2 Zulassungsbedingungen für die Zucht
- 3.2.1 Importhunde müssen im SHSB unter dem rechtmässigen Eigentümer eingetragen sein, und eine 3-Generationen-Abstammungsurkunde besitzen.
- 3.2.2 Die Hunde müssen mittels einem Chip gekennzeichnet sein.
- 3.2.3 Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung in der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 3.2.4 Die Hunde müssen vom Tierarzt hinsichtlich Hüftgelenkdysplasie (HD) geröntgt werden. Die Hunde dürfen höchstens den HD Grad C aufweisen. HD C Hunde dürfen nur mit HD A oder HD B gepaart werden. Das Zeugnis muss bei der Ankörung vorliegen.
- 3.2.5 Die Hunde müssen eine Zuchtzulassungsprüfung, die aus einer Exterieur- (Formwert) und Verhaltensbeurteilung besteht, bestanden haben.
- 3.3 Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

Die ZZP ist für alle Gos d'Atura Català, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglichen Hunden werden nicht in das SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

Es wird mindestens 1 x jährlich eine ZZP durchgeführt. Diese besteht aus

- einer Beurteilung des Exterieurs gemäss dem FCI-Rassestandard Nr. 87
- einer Beurteilung des Wesens / Verhaltens

3.4 Zulassungsbedingungen für die ZZP

- 3.4.1 Die ZZP darf frühestens ab dem Alter von 15 Monaten erfolgen.
- 3.4.2 Importierte Hunde müssen vor dem Absolvieren der ZZP im SHSB unter dem rechtmässigen Eigentümer eingetragen sein.
- 3.4.3 Kranke Hunde sind von der ZZP ausgeschlossen. Hitzige Hündinnen werden zugelassen, jedoch am Schluss der Veranstaltung.
- 3.4.4 Für die ZZP sind die Hunde bei der Zuchtwartin / dem Zuchtwart schriftlich, unter Beilage je einer Kopie der Abstammungsurkunde sowie des HD-Röntgenatests anzumelden. Die Originale sind an der ZZP vorzuweisen.

3.5 HD Zeugnisse

Die Röntgenaufnahmen müssen von der Universitätsklinik Bern oder Zürich ausgewertet werden. Das Mindestalter für das Röntgen beträgt 12 Monate. Der Hund muss vor dem Röntgen mittels Mikrochip gekennzeichnet sein. Die HD-Befunde können von der Stammbuchverwaltung als Zusatzangabe in den Abstammungsurkunden der Nachkommen eingetragen werden.

3.6 Importe

Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt.

Ausnahme:

Die Welpen einer tragend importierten Hündin werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere in einem von der FCI anerkanntem Zuchtbuch eingetragen sind und in diesem Land zur Zucht eingesetzt werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung wird die Hündin den Bestimmungen dieses Reglements unterstellt.

3.7 Häufigkeit und Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung

- 3.7.1 Der SCGAC führt mindestens eine ZZP pro Jahr durch.
- 3.7.2 In begründeten Fällen kann die Zuchtkommission eine Einzel-ZZP bewilligen. Die entsprechenden Kosten sind vom Antragssteller zu tragen.
- 3.7.3 Alle Zuchtzulassungsprüfungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

3.8 Zuchtausschlussgründe

3.8.1 Gesundheitliche

- ein oder beidseitiger Kryptorchismus
- HD über Grad C
- nachweisbar genetisch bedingte Erbkrankheiten (z.B. Herzkrankheiten etc.)

3.8.2 Wesensmässige

- Nervosität
- Ängstlichkeit
- Trägheit
- Aggressivität

3.8.3 Exterieurmässig

- Pigmentmangel an den Lefzen, an Nase, Wimpern oder Gaumen
- Brauner Nasenschwamm
- Blaue Augen
- Fehlen von mehr als zwei Prämolaren oder von zwei anderen Zähnen
- Auf dem Rücken eingerollte Rute
- Mehr als drei Zentimeter über oder unter Maximal- bzw. Minimalgrösse
- Vor- oder Rückbiss
- Monorchide oder kryptorchide Rüden

3.8.4 Fehler aber nicht zuchtausschliessend

- Weisse Flecken
- Fehlen von Afterkrallen oder Zwischenzehenhaut
- Alle Nägel weiss
- Kopf von Pyrenäen-Schäferhund oder Briard ähnelnd

3.9 Formelles

3.9.1 Formwertprüfung

Bei einer Formwertprüfung müssen mindestens anwesend sein

- ein/e von der SKG anerkannte/r Richter/-in für Gos d'Atura Català
- der/die Zuchtwart/in oder ein Mitglied der Zuchtkommission

Der Formwert wird nach dem FCI Standard Nr. 87, ausgenommen Punkt 3.8.4 ZR, beurteilt.

Den Entscheid über das Resultat der Formwertprüfung fällt der/die Richter/in. Der/die Richter/in und der/die Zuchtwart/in unterzeichnen das Formular für die Formwertprüfung. Es soll das Resultat veranschaulichen. Das Original geht an den/die Eigentümer/in eine Kopie an den/die Richter/in und an den Club.

Mögliche Resultate

- bestanden (mind. Formwertnote "gut")
- nicht bestanden
- zurückgestellt (nur einmal möglich)

3.9.2 Verhaltensprüfung

Die Verhaltensprüfung wird von einem Wesensrichter vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Der Hund muss sich sicher, freundlich und fähig zeigen. Einzelheiten zur Durchführung der Verhaltensprüfung werden von der Zuchtkommission geregelt.

Bei der Verhaltensprüfung müssen mindestens anwesend sein

- ein/oder eine Wesensrichter/in für Gos d'Atura Català oder einer ähnlichen Rasse
- der oder die Zuchtwart/in oder ein Mitglied der Zuchtkommission

Den Entscheid über das Resultat der Verhaltensprüfung fällt der/die Wesensrichter/in. Er füllt das Formular des SCGAC aus.

Mögliche Resultate

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt (nur einmal möglich)

3.10 Resultat der ZZP

Das Gesamtergebnis beider Prüfungsteile wird wie folgt festgehalten

- | | |
|------------------------|---------------------|
| - zur Zucht zugelassen | - uneingeschränkt |
| - zur Zucht zugelassen | - mit Einschränkung |
| zurückgestellt | - zurückgestellt |
| - zur Zucht zugelassen | - nein |

Zur Zucht zugelassene Hunde müssen beide Prüfungsteile mit "bestanden" absolviert haben.

Wenn die Zulassungsbedingungen von Art. 3.2 erfüllt sind, wird die Zuchtzulassung mit dem Stempel, Datum und der Unterschrift des Zuchtwarts auf der Abstammungsurkunde bestätigt und ein *Zuchtausweis* wird ausgestellt.

3.11 Ende der Zuchtzulassung

3.11.1 Für Hündinnen endet die Zuchtzulassung mit der Vollendung des neunten Lebensjahrs.

3.11.2 Einem Zuchttier kann die Zuchtzulassung wieder entzogen werden, wenn es nachgewiesenermassen Krankheiten vererbt oder wenn bei ihm selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann. Die Zuchtkommission und der Vorstand sind befugt nötige veterinärmedizinische Untersuchungen anzuordnen, entsprechende Atteste oder eine Vorführung des betreffenden Tieres oder dessen Nachkommen zu verlangen. Bewahrheiten sich die Vermutungen, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers, andernfalls trägt der Club sämtliche Auslagen. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar und begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für die Eintragung des entsprechenden Vermerks unverzüglich zuzustellen. Hunde, für die ein Abkürungsverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Der Entscheid wird immer durch die Zuchtkommission und den Vorstand gefällt.

3.11.3 Nach einem Kaiserschnitt ist eine 8-monatige Zuchtpause ein zu legen.

4. Paarungsbestimmungen

4.1 Dauer der Zuchtverwendung von Hündinnen

Hündinnen dürfen ab dem Alter von 18 Monaten und bestandener ZZP bis zum vollendeten 9. Lebensjahr (entscheidend ist das Deckdatum) zur Zucht verwendet werden.

Für die Zuchtverwendung von Rüden besteht keine obere Altersgrenze.

4.2 Die Eigentümer von in der Schweiz stehenden Deckrüden und Hündinnen haben sich vor der Belegung davon zu vergewissern, dass der Zuchtpartner vom SCGAC zur Zucht zugelassen ist. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

4.3 Geplante Paarungen sind vorgängig schriftlich dem Zuchtwart zu melden mit Angabe der beiden Zuchtpartner.

4.4 Verwendung von im Ausland stehenden Deckrüden

Der im Ausland stehende Deckrüde muss über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde, ein HD Zeugnis mit einem Resultat nicht mehr als ein C, verfügen und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen sein.

4.5 Künstliche Besamung

Die Künstliche Besamung ist im Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt. Für die in der Schweiz registrierten Zuchtpartner gelten die Bestimmungen in Art. 3.2. Für einen ausländischen Deckrüden die Bestimmungen in Art. 4.4.

4.6 Rassespezifische Paarungsbestimmungen

Inzuchtverpaarungen 1. Grades sind nicht zugelassen.
-Vater x Tochter - Mutter x Sohn - Vollgeschwister

4.7 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG "Deckbescheinigung" wahrheitsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch die Unterschrift bestätigt werden.

4.8 Jede Verpaarung muss im *Zuchtausweis* eingetragen und der Zuchtkommission gemeldet werden.

5. Der Wurf

5.1 Wurfzahlbegrenzung

Mit einer Hündin dürfen in 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden, massgebend dabei ist das Wurfdatum (SKG).

5.2 Wurfgrösse

Grundsätzlich werden alle gesunden und vitalen Welpen aufgezogen. Welpen welche aus den im ZER Art. 11.14 aufgeführten Gründen nicht aufgezogen werden, müssen innert 5 Tagen tierschutzgerecht euthanisiert werden. Für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen gelten die Bestimmungen nach Art. 5.3

5.3 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen

- 5.3.1 Würfe mit mehr als 8 Welpen sind zweimal, das erste Mal in den ersten drei Wochen zu kontrollieren.
- 5.3.2 Der Züchter und die Zuchtstätte müssen die Mindestanforderungen nach Art. 5.5 erfüllen.
- 5.3.3 Alle Welpen müssen robust und vollkommen gesund sein und dürfen keine sichtbaren Defekte aufweisen.
- 5.3.4 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen müssen jederzeit gewährleistet sein.
- 5.3.5 Die Aufzucht der Welpen muss durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme erfolgen.

5.3.5.1 Bestimmungen zur Zufütterung durch den Züchter

- Alle Welpen bleiben bei der Mutterhündin. Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Welpenflasche oder Sonde).
- Die Welpengewichte sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- Es muss insbesondere auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mutterhündin geachtet werden.

5.3.5.2 Bestimmungen zur Ammenaufzucht

- Die Welpen dürfen frühestens am 2. und spätestens am 5. Tag nach der Geburt, nach Erhalt von Kolostralmilch, zur Amme gebracht werden.
- Die Amme muss tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Amme muss der Rassengrösse ungefähr entsprechen, ebenso müssen die eigenen und die zugelegten Welpen etwa das gleiche Alter haben (höchstens eine Woche Unterschied).
- Eine Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse aufziehen. Nötigenfalls müssen die Welpen eindeutig gekennzeichnet werden.
- Die Gesamtzahl der Welpen darf höchstens acht betragen.
- Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Woche in den Wurf zurückgebracht werden.

- 5.3.6 Der Hündin muss anschliessend eine Zuchtpause von 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.4 Regelung der Zuchtstätten und Wurfkontrolle

- 5.4.1 Nach dem Schutz eines Zwingersnamens durch die SKG oder nach Verlegen der Zuchtstätte (Umzug) und spätestens vor der ersten Belegung einer Hündin muss die Zuchtstätte durch den Rassecub auf ihre Eignung geprüft werden. Eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichts ist der ersten Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG zwingend beizulegen.
- 5.4.2 Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal jährlich, während der Aufzucht eines Wurfes, von einem Mitglied der Zuchtkommission, in der Regel vom Zuchtwart, kontrolliert.
- 5.4.3 Bei Züchtern, die den 1. Wurf oder mehr als acht Welpen eines Wurfes aufziehen, wird eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt, auch bei der Amme.
- 5.4.4 Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen.

- 5.4.5 Es werden sowohl Haltung und Aufzucht der Welpen als auch Haltung und Pflege aller übrigen Hunde in der Zuchtstätte kontrolliert.
- 5.4.6 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie davon. Auf dem Kontrollformular wird vermerkt, ob der Züchter dazu eingerichtet und zeitlich in der Lage ist, allenfalls auch mehr als 8 Welpen aufzuziehen.

5.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Diese muss mindestens 10 m² gross sein. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und von unten her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen täglich gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Der Auslauf muss mindestens 40 m² gross sein.

Beanstandungen hinsichtlich Haltung-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt und nachkontrolliert.

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäß Art. 11.19 bis 11.21 des ZER vorgegangen.

5.6 Kennzeichnung der Welpen

Die Welpen müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Für die Kennzeichnung mittels Mikrochip sind ausschliesslich Tierärzte befugt. Die Chipnummer ist mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde festzuhalten. Diese wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Bestimmungen des ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.

5.7 Abgabalter der Welpen

Die Welpen dürfen frühestens nach Vollendung der 9. Lebenswoche, geimpft, regelmässig entwurmt und gekennzeichnet, abgegeben werden. Mit der Abstammungsurkunde sind den neuen Eigentümern das Impfzeugnis, ein Impfplan und eine Fütterungsanleitung unentgeltlich mitzugeben.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 Des Züchters

- 6.1.1 Jeder Wurf muss dem Zuchtwart mit dem Wurfmeldeformular des SCGAC innert 5 Tagen gemeldet werden.
- 6.1.2 Würfe, in denen mehr als 8 Welpen aufgezogen werden, müssen innert 2 Tagen telefonisch dem Zuchtwart gemeldet werden.
- 6.1.3 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 5 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart einzusenden
 - Deckbescheinigung (Original)
 - Originalurkunde der Mutterhündin
 - Bei ausländischen Väterruden, Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses und ev. Nachweis der Zuchtzulassung im betreffenden Lande.
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren beansprucht werden.
 - Das Formular: "Meldung der neuen Eigentümer", sofern solche schon bekannt sind.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Allfällig daraus entstehende Mehrkosten trägt der Züchter.

6.2 Des Zuchtwartes

- 6.2.1 Die eingegangenen Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 6.2.2 Sich zu vergewissern, dass die in diesen Zuchtbestimmungen vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- 6.2.3 Die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten. Bei Neuzüchtern Zuchtstättenvorkontrollbericht den Wurfmeldeunterlagen an die STV beilegen.
- 6.2.4 Der Stammbuchverwaltung die zur Zucht zugelassenen, die nicht zugelassenen und die allfällig wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde laufend zu melden.
- 6.2.5 Zusatzangaben (HD und weitere in Absprache mit der Stammbuchverwaltung) der Stammbuchverwaltung zu melden, damit diese in den Abstammungsurkunden eingetragen werden können.
- 6.2.6 Die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durchzuführen oder zu veranlassen.

7. Organisation

- 7.1 Die Zuchtkommission (ZK) besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern: Dem Zuchtwart und 1 - 4 Beisitzer.
- 7.2 Die ZK wird durch die Generalversammlung (GV) auf Vorschlag gewählt. Der Zuchtwart hat Einsitz im Vorstand. Er präsidiert die ZK und beruft die Sitzungen ein. Die übrigen Mitglieder der ZK gehören dem Vorstand nicht an.
- 7.3 Die Amtsdauer für alle Mitglieder der ZK beträgt 2 Jahre, mit Möglichkeit auf Wiederwahl.
- 7.4 Die Mitglieder der ZK unterstehen dem Zuchtwart. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse über alle Belange des Zuchtwesens und der Hundehaltung verfügen.
- 7.5 Alle Mitglieder der Zuchtkommission, unterstehen gegenüber Dritten, einer Schweigepflicht.

8. Rekurse

- 8.1 Rekurse gegen Entscheide des Zuchtwartes oder der Zuchtkommission können innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des SCGAC eingereicht werden. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Funktionäre, haben bei den Abstimmungen über Rekurse in den Ausstand zu treten. Der Entscheid des Vorstandes des SCGAC ist endgültig. Der SCGAC hat seinen Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 8.2 Gegen Formfehler bei der Anwendung des Zuchtreglements steht dem Betroffenen gegen den letztinstanzlichen Entscheid des SCGAC der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

9. Sanktionen

- 9.1 Bei Verstößen gegen diese Zuchtbestimmungen und oder des ZER werden vom Vorstand des SCGAC beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die Fehlbaren beantragt.

10. Gebühren

- 10.1 Für die Leistungen des SCGAC werden Gebühren verlangt, deren Höhe von der GV festgelegt wird
- Prüfungsverfahren für die Zuchtzulassung
 - Wurf- und Zuchtstättenkontrolle
 - Deckgebühren für Rüden (bei erfolgreichem Deckakt)
 - Zuchtausweis für Hündinnen und Rüden

Die Nichtmitglieder des Clubs zahlen die doppelten Gebühren.

11. Weitere Bestimmungen

- 11.1 Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SCGAC auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen Zuchtbestimmungen bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

12. Änderungen der Zuchtbestimmungen

- 12.1 Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zuchtbestimmungen müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Zuchtbestimmungen wurden am 29. Mai 2006 von der ausserordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt und an der Generalversammlung am 3. April 2011 ergänzt. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung, in den offiziellen Publikationsorganen der SKG, in Kraft.

Der Präsident des SCGAC
Peter Hänzi

Die Zuchtwartin des SCGAC
Heidi Staub

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG: 21.09.2011